

SAARLAND



Hinweise der Feuerweherschule des Saarlandes
zur Durchführung der Aus- und Fortbildung sowie der Prüfung der
Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehren
im Saarland
vom Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	4
1.1 Ausbildungsebenen.....	4
1.2 Rechtsnormen und Leitlinien.....	4
1.3 Lehrgangsarten, Lehrgangsdauer, Lehrgangsvoraussetzungen	4
1.4 Anerkennung von Lehrgängen anderer Bundesländer und anderer Ausbildungseinrichtungen	5
1.5 Vergleichbarkeit von Lehrgängen	5
2. Ausbildung auf Gemeinde- und Kreis- bzw. Regionalverbandsebene	5
2.1 Allgemeines.....	5
2.1.1 Truppmannausbildung Teil 1 (Feuerwehr-Grundausbildung).....	6
2.1.2 Truppmannausbildung Teil 2.....	6
2.1.3 Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“	7
2.1.4 Lehrgang „Maschinisten“	7
2.1.5 Lehrgang „Sprechfunker“	7
2.1.6 Truppführer	8
2.1.7 Fortbildung am Standort.....	8
2.2 Organisatorisches/Verantwortlichkeiten	8
2.2.1 Brandinspekteur	8
2.2.2 Wehrführer.....	9
2.2.3 Löschbezirksführer	9
2.2.4 Lehrgangsleitung	9
2.2.5 Ausbilder	10
2.2.6 Hilfsausbilder	10
2.2.7 Führungskräfte (Gruppen-/Zugführer) in der Standortausbildung	10
2.3 Leistungsnachweis.....	11
2.3.1 Sozialverhalten des Lehrgangsteilnehmers.....	11
2.3.2 Praktische Fähigkeiten.....	11
2.3.3 Fachliche Kenntnisse.....	12
2.3.4 Nachprüfung und Wiederholung von Lehrgängen.....	13
2.3.5 Ausbildungs- und Befähigungsnachweise	13
2.4 Fehlzeiten	14
2.4 Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern	14
3. Aus- und Fortbildung durch die Landesfeuerweherschule.....	15
3.1 Allgemeines.....	15
3.2 Leistungsnachweis	15
3.3 Lehrgangs- bzw. Seminarbescheinigungen.....	15
3.4 Ausschluss von Ausbildungsveranstaltungen.....	16
3.5 Dienstkleidung und Ausrüstung	16
3.6 Kostenregelungen.....	16
Anlage 1 Ausbildungs- und Befähigungsnachweis zur Truppmann Teil 1 -Ausbildung	18
Anlage 2 Ausbildungsnachweis zur Truppmann Teil 2 -Ausbildung	22
Anlage 3 Muster einer Teilnahmebescheinigung	27
Anlage 4 Muster einer Verpflichtungsniederschrift	30

Angesichts deutlich divergierender Prüfungs- und Bewertungssysteme bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen auf Gemeinde-, Kreis- und Regionalverbandsebene wurde durch den Landesbrandinspekteur die Einführung einheitlicher Regelungen zur Durchführung von Leistungsnachweisen und deren Bewertung im Landesfeuerwehrausschusses zur Diskussion gestellt. Daraus resultierend wurde die Feuerweherschule des Saarlandes (LFwS) mit Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom Mai 2017 vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) beauftragt, eine Arbeitsgruppe „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Freiwillige Feuerwehren (AG APO-FF)“ unter Vorsitz der LFwS zu bilden. Die AG APO-FF hatte die Aufgabe, Hinweise zur Konkretisierung der bestehenden landeseinheitlichen Regelungen sowie zur Vereinheitlichung der lehrgangsspezifischen Prüfungs- und Bewertungssystemen im Bereich der Feuerwehrausbildung zu erarbeiten.

Basierend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Feuerweherschule des Saarlandes (FwSchVO) vom 23. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 454), in Abstimmung mit dem MIBS empfohlen, bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Saarland fürderhin folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Hinweis:

- Die Hinweise können bei der Ausbildung der nebenberuflichen Angehörigen der Werkfeuerwehren analog angewendet werden.
- Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Ausbildungsebenen

Gemäß § 49 Absatz 1 SBKG erfolgt die Ausbildung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren auf drei Ausbildungsebenen.

Die Gemeinden führen die Grund- sowie die Truppmannausbildung durch und bilden in diesen Bereichen auch fort. Die weitergehende Truppausbildung sowie die technische Ausbildung obliegen den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken. Sie kann Gemeinden mit deren Zustimmung zur Durchführung übertragen werden.

An der LFwS werden Führungskräfte aus- und fortgebildet sowie spezielle Fachkenntnisse vermittelt.

1.2 Rechtsnormen und Leitlinien

Die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie ergänzenden Vorschriften.

Insbesondere sind bei der Aus- und Fortbildung zu beachten:

- das Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) und die nachgeordneten Rechtsnormen,
- die Verordnung über die Aufstellung, Organisation und Ausstattung von Werkfeuerwehren im Saarland (Werkfeuerwehrverordnung-WFwVO),
- die Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV), die vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Saarland eingeführt sind,
- die Lernzielkataloge für die Freiwillige Feuerwehren im Saarland, der Lehrgangsplan und die Lehrunterlagen der Feuerweherschule des Saarlandes (LFwS) sowie
- die entsprechenden technischen Regelwerke, die Unfallverhütungsvorschriften und die dazugehörigen Merkblätter.

1.3 Lehrgangsarten, Lehrgangsdauer, Lehrgangsvoraussetzungen

Die Lehrgangsarten, deren Bezeichnung, die jeweiligen Lehrgangsvoraussetzungen und Lehrgangsdauer sowie zusätzliche Regelungen sind aus der Feuerwehrdienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (FwDV 2), den entsprechenden Lernzielkatalogen sowie dem Lehrgangsplan der LFwS ersichtlich.

1.4 Anerkennung von Lehrgängen anderer Bundesländer und anderer Ausbildungseinrichtungen

Lehrgänge die in anderen Ländern erfolgreich absolviert wurden und gemäß der FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ bzw. den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durchgeführt wurden, werden anerkannt.

Sofern Lehrgänge nicht nach den Vorgaben der FwDV 2 durchgeführt bzw. diese bei anderen Ausbildungseinrichtungen als denen der Feuerwehr oder an Ausbildungseinrichtungen der Feuerwehr im Ausland absolviert wurden, kann nach Prüfung des Einzelfalls vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) eine Anerkennung ausgesprochen werden. Hierzu sind die Anträge zur Anerkennung mit beglaubigten Teilnahmebescheinigungen, den lehrgangsspezifischen Stunden- sowie Lehrstoffplänen von der Gemeinde an das Ministerium zu richten.

1.5 Vergleichbarkeit von Lehrgängen

Die Vergleichbarkeit der Laufbahnausbildung und der Lehrgänge für hauptamtliche Feuerwehrangehörige mit anderen Lehrgängen nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich unter Ziffer 1.12 Punkt 1 Teil I der FwDV 2 geregelt.

Darüber hinaus sind nach erfolgreicher Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APO-Feuerwehr) die Ausbildungsinhalte der Lehrgänge „Technische Hilfeleistung“, „Sprechfunker“ sowie „Atemschutzgeräteträger“ gemäß FwDV 2 anzuerkennen.

Die erfolgreiche Teilnahme am Laufbahnlehrgang gemäß APO ist als „Truppführer“ gemäß FwDV 2 anzuerkennen.

Darüber hinaus können weitere, im Rahmen der v.g. Lehrgängen absolvierte Funktionsausbildungen (z.B. Anwender für den Gerätesatz Absturzsicherung) auf Antrag anerkannt werden.

2. Ausbildung auf Gemeinde- und Kreis- bzw. Regionalverbandsebene

2.1 Allgemeines

Zunächst gilt es hier zu unterscheiden zwischen

- der Funktionsausbildung gemäß 2.1, 2.2, 3.1, 3.2 sowie 3.3 (ggf. 3.4) der FwDV 2 in der jeweils geltenden Fassung,
- den Lehrgängen zur Erlangung spezifischer Befähigungen (wie z.B. Anwender für den Gerätesatz Absturzsicherung o. Motorsägen-Ausbildung) sowie
- den gemäß 1.10 der FwDV 2 durchzuführenden Fortbildung über mind. 40 Stunden am Standort.

Die Ausbildung (Funktionsausbildung) auf Gemeinde- und Kreis- bzw. Regionalverbandsebene umfasst folgende Lehrgänge:

- Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang),
- Sprechfunker,
- Atemschutzgeräteträger,
- Truppmannausbildung Teil 2,
- Maschinisten sowie
- Truppführer.

Art, Inhalt und Organisation der Ausbildung auf den beiden Verwaltungsebenen ergeben sich aus der FwDV 2 sowie den Lernzielkatalogen der Freiwilligen Feuerwehren im Saarland.

Die Truppmannausbildung Teil 1 sowie die Truppmannausbildung Teil 2 werden in der Regel auf Gemeindeebene durchgeführt. Angehörige von Werkfeuerwehren können in die Ausbildung einbezogen werden oder die Lehrgänge in eigener Zuständigkeit durchführen.

Die Lehrgänge können verteilt über mehrere Wochen und in Modulen durchgeführt werden.

Bei einem Lehrgang soll die Teilnehmerzahl nicht größer als 24 sein. Werden Lehrgangsgruppen (für z.B. Gruppenarbeit, Stationsausbildung) gebildet, soll die Teilnehmerzahl acht pro Gruppe nicht überschreiten.

Für einen Lehrgang müssen neben dem Lehrgangsleiter mindestens zwei Ausbilder zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der praktischen Ausbildung können weitere erfahrene Feuerwehrangehörige als Hilfsausbilder zur Unterstützung und für die Überwachung eingesetzt werden. Für die Ausbildung müssen geeignete Geräte und Feuerwehrfahrzeuge, geeignete Räume und geeignetes Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen. Für den Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ gelten ergänzend die Regelungen nach Nummer 2.1.3 FwDV 2.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Lehrgänge zielgruppen- und praxisorientiert durchgeführt werden und die Ausbildungsziele so gestaltet sind, dass sie aufeinander aufbauen.

Die Landesfeuerweherschule ist berechtigt, zu Lehrgängen auf Gemeinde- und Kreisebene Ausbilder der Landesfeuerweherschule als Beobachter zu entsenden.

2.1.1 Truppmannausbildung Teil 1 (Feuerwehr-Grundausbildung)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Einsatzfähigkeit werden durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ erworben. Der Lehrgang umfasst mindestens 61 Stunden (siehe hierzu Lehrgangskatalog „Truppmann Teil 1“).

Da die Truppmann-Ausbildung darauf abzielt, den Lehrgangsteilnehmer zur Übernahme grundlegender Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmann-Funktion unter Anleitung zu befähigen, ist sicherzustellen, dass nach erfolgreich absolvierter Grundausbildung der angehende Truppmann nur entsprechend seiner Leistungsfähigkeit und seines Ausbildungsstandes eingesetzt wird. Er darf weiterhin nur mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen mit mind. Truppführer-Qualifikation eingesetzt werden.

In den Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ kann der Lehrgang „Sprechfunker“ integriert werden (vgl. Nummer 2.1.5). Die Gesamtstundenanzahl ist dann entsprechend anzupassen.

2.1.2 Truppmannausbildung Teil 2

Die Truppmannausbildung Teil 2 umfasst eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst. Der Ausbildungsdienst umfasst mindestens 80 Stunden über beide Jahre. Der auszubildende Feuerwehrangehörige soll während des Zeitraums von zwei Jahren befähigt werden, die Truppmann-Funktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz selbstständig wahrnehmen zu können.

Im Rahmen der Truppmannausbildung soll auch der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ absolviert werden. Darüber hinaus wird empfohlen zusätzlich eine Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung (Heißausbildung) zu absolvieren.

2.1.3 Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger wird gemäß den Vorgaben der FwDV 2 in Verbindung mit der FwDV 7 „Atemschutz“ und dem Lernzielkatalog „Atemschutzgeräteträger“ durchgeführt. Für die Ausbildung ist grundsätzlich eine Atemschutzübungsanlage gemäß DIN 14 093 Teil 1 erforderlich.

Für die praktische Ausbildung müssen mindestens ein Feuerwehrangehöriger mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Ausbildung der Ausbilder für Atemschutzgeräteträger“ und mindestens ein Hilfsausbilder mit Erfahrung im Bereich der Atemschutzgeräteträgereausbildung bzw. als Atemschutzgeräteträger oder ein Atemschutzgerätewart mit erfolgreich absolviertem Lehrgang „Atemschutzgerätewart“ nach der Anlage 1 zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der Atemschutzübungsanlage sowie der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer sind weitere, im Atemschutz erfahrene Kräfte für die Überwachung der praktischen Ausbildung einzusetzen.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz. In diesem Zusammenhang sollen die Einsatzkräfte an die mit dem Tragen von Atemschutzgeräten verbundenen erschwerten Einsatzbedingungen herangeführt werden sowie die Fähigkeiten entwickeln, sich entsprechend den Einsatzgrundsätzen richtig zu verhalten und die Geräte fehlerfrei handhaben zu können.

Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger endet mit einem Leistungsnachweis. Dieser besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Ergänzend zu den diesbezüglichen Regelungen im Lernzielkatalog „Atemschutz“ wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des praktischen Leistungsnachweises zu erbringende Belastungsübung unter vollständiger Schutzkleidung (universellen Feuerwehreinsatzkleidung und Feuerschutzhaube) durchgeführt werden soll.

Die jährliche Belastungsübung ist unter vollständiger Schutzkleidung (universellen Feuerwehreinsatzkleidung und Feuerschutzhaube) durchzuführen. Bei der Durchführung der Belastungsübung wird empfohlen, eine adäquate Erste-Hilfe-Versorgung mittels Ausbildungs- oder Unterstützungspersonal mit Rettungssanitäter-Ausbildung sicherzustellen.

2.1.4 Lehrgang „Maschinisten“

Beim Lehrgang „Maschinisten“ muss für jede Ausbildungsgruppe mindestens ein Löschfahrzeug zur Verfügung stehen. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen – mit Ausnahme von maschinellen Zugeinrichtungen – und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführter Geräte. Darüber hinaus sind die Kenntnisse und richtige Verhaltensweisen zu vermitteln, die für die Durchführung von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten erforderlich sind. Für die Standorte mit geländefähigen bzw. geländegängigen Fahrzeugen empfiehlt sich eine ergänzende Schulung zu dem Thema „Geländefahrten mit Einsatzfahrzeugen“.

Für die praktische Ausbildung - insbesondere an fest eingebauten Feuerlöschkreiselpumpen und Tragkraftspritzen - muss eine geeignete Wasserentnahmestelle verfügbar sein, die über eine geodätische Saughöhe von mindestens 4 m verfügen muss. Alternativ kann der Pumpenprüfstand der LFwS für in der Ausbildung eingesetzt werden, um die für die Ausbildung an den fest eingebauten bzw. tragbaren Pumpen erforderlichen Betriebszustände zu simulieren.

2.1.5 Lehrgang „Sprechfunker“

Der Lehrgang „Sprechfunker“ kann als eigenständiger Lehrgang durchgeführt oder in den Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ integriert werden. Ist die Sprechfunkausbildung Bestandteil des Lehrgangs „Truppmannausbildung Teil 1“, verlängert sich dieser Lehrgang um zehn Stunden, in denen die Grundlagen des Sprechfunks vermittelt werden.

Die Übungen zur praktischen Funkverkehrsabwicklung werden in diesem Fall in die praktischen Übungen des Lehrgangs „Truppmannausbildung Teil 1“ integriert.

Beim Lehrgang „Sprechfunker“ sind die Feuerwehrdienstvorschriften 800 „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“ sowie 810 „Sprech- und Datenfunkverkehr“ anzuwenden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die erforderliche förmliche Verpflichtung für die am Sprechfunkverkehr teilnehmenden Feuerwehrangehörigen gemäß § 1 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) hingewiesen; ein Muster einer Verpflichtungsniederschrift ist als Anlage (Anlage 6) beigelegt.

Die Ausbildung zum Sprechfunker kann vor dem 18. Lebensjahr erfolgen.

Der Lehrgang „Sprechfunker“ ist zielgruppen- und somit praxisorientiert durchzuführen und soll vor Beginn der Lehrgänge „Atenschutzgeräteträger“ und „Maschinisten“ abgeschlossen sein.

2.1.6 Truppführer

Im Rahmen des Truppführer-Lehrgangs sollen Truppmänner, die über eine mehrjährige Einsatz- und Übungserfahrung als Truppmann verfügen zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb einer Gruppe oder Staffel befähigt werden.

Die Ausbildung ist somit so auszurichten, dass der Lehrgangsteilnehmer in die Lage versetzt wird die

- die Erledigung von Einsatzaufträgen und
- die Sicherheit des Trupps

sicher zu stellen.

2.1.7 Fortbildung am Standort

Gemäß Punkt 1.10 der Rahmenrichtlinien (Teil I) der FwDV 2 soll jeder Feuerwehrangehörige nach Abschluss der Truppausbildung jährlich an mindestens 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen. Sie ist so auszurichten, dass die für die am Standort abzubildenden Funktions- und Aufgabenbereiche erforderlichen Kompetenzen zumindest erhalten bzw. ausgebaut werden. Sie ist an den jeweiligen Funktionen ausgerichtet, praxisorientiert und zielgerichtet durchzuführen.

2.2 Organisatorisches/Verantwortlichkeiten

2.2.1 Brandinspekteur

Der Brandinspekteur kann gemäß § 31 Abs. 1 SBKG einen Ausbildungsbeauftragten berufen. Der Ausbildungsbeauftragte für den Kreis bzw. Regionalverband ist verantwortlich für die Lehrgänge auf Kreis- und Regionalverbandsebene. Er organisiert die Lehrgänge in Abstimmung mit den Gemeinden.

2.2.2 Wehrführer

Gemäß § 8 Absatz 3 der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland obliegt dem Wehrführer die Aufsicht über die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen.

Für die Lehrgänge (Funktionsausbildung) die in seinem Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden benennt er den jeweiligen Lehrgangleiter.

Diese müssen die Voraussetzungen gemäß 2.2.4 dieser Vorschrift erfüllen.

Er prüft und genehmigt die Ausbildungspläne für die Funktionsausbildung.

Er kontrolliert die ggf. zu führenden Ausbildungs- und Befähigungsnachweise.

Im Weiteren prüft und genehmigt er die von den Löschbezirksführern eingereichten Ausbildungspläne der Standortausbildung.

Er kann diese Aufgaben auf einen in diesem Fall zu bestellenden Ausbildungsbeauftragten übertragen. Er hat die für die Ausbildung erforderliche Organisationsstruktur aufzubauen und zu überwachen.

2.2.3 Löschbezirksführer

Gemäß § 10 Absatz 1 der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland obliegt dem Löschbezirksführer die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung hat er jährlich den Ausbildungsplan für die Standortausbildung zu erstellen und dem Wehrführer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. In diesem Zusammenhang hat er darüber hinaus sicherzustellen, dass die Ausbildungsinhalte planmäßig, sachlich und zeitlich gegliedert vermittelt werden und die jeweiligen Ausbildungsziele erreicht werden.

Er ist verpflichtet, den aktiven Feuerwehrangehörigen seines Löschbezirkes die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und somit die erforderliche Leistungsfähigkeit des Löschbezirkes sicherzustellen.

Grundsätzlich obliegt ihm die Pflicht der Ausbildung, er kann jedoch eine oder mehrere geeignete Personen benennen und diese mit der Ausbildung beauftragen. Dies entbindet ihn jedoch nicht von der Verantwortung für die Ausbildung.

Der Löschbezirksführer kontrolliert und attestiert die jeweilig erforderlichen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise.

2.2.4 Lehrgangleitung

Dem Lehrgangleiter obliegt die Organisation und Durchführung des jeweiligen Lehrgangs. So hat er explizit die Ausbilder sowie die ggf. erforderlichen Hilfsausbilder zu benennen und dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen infrastrukturellen Rahmenbedingungen, wie z.B. Unterrichtsräume, notwendiges Präsentations- und Unterrichtsmaterial und feuerwehrtechnische Gerätschaften, für die Ausbildung zur Verfügung stehen.

Im Weiteren hat er sicherzustellen, dass die Ausbildungsinhalte planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert sowie streng funktionsgebunden vermittelt werden und die jeweiligen Ausbildungsziele erreicht werden.

Der Lehrgangleiter muss über die für die Aufgabenwahrnehmung fachliche und persönliche Eignung verfügen. Im Speziellen hat er die für die jeweilige Funktionsausbildung erforderliche Ausbilder-Ausbildung vorzuweisen.

Er ist für die Durchführung der Leistungsnachweise verantwortlich und führt die Ergebnisse der jeweiligen Leistungs- und Befähigungsnachweise zu einer abschließenden Bewertung zusammen.

Feuerwehrangehörige die den Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder die Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen haben, können bei Lehrgängen ihrer kommunalen Feuerwehr auch ohne absolvierten Ausbilderlehrgang als Lehrgangsleiter benannt werden.

2.2.5 Ausbilder

Für die Funktionsausbildung dürfen als Ausbilder auf Gemeinde- und Kreisebene zunächst nur Personen tätig werden, die den jeweiligen Ausbilderlehrgang gemäß Kapitel 7 des Lehrgangsplanes der LFWS mit Erfolg besucht haben.

Bei Befürwortung durch den Wehrführer bzw. den Ausbildungsbeauftragten können auch andere Personen aufgrund besonderer Fachkenntnisse und persönlicher Eignung für die Tätigkeit als Ausbildungskraft Unterrichtseinheiten übernehmen.

Die Ausbilder haben die Aufgabe den Unterricht zielgruppen- und praxisorientiert durchzuführen. Unnötige Vorgriffe und Wiederholungen sind zu vermeiden.

Sie sind für die Vorbereitung und Organisation ihrer Unterrichtseinheiten verantwortlich. In diesem Zusammenhang stimmen sie im Vorfeld den Material- und Personalbedarf (Hilfsausbilder) mit dem Lehrgangsleiter ab.

Feuerwehrangehörige die den Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder die Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen auch ohne absolvierten Ausbilderlehrgang als Ausbilder auf Gemeinde- oder Kreisebene tätig werden.

2.2.6 Hilfsausbilder

Die Hilfsausbilder unterstützen vornehmlich bei der Durchführung der praktischen Unterrichtseinheiten insbesondere bei der Stations- und Gruppenarbeit.

Sie müssen über fundierte Kenntnisse des jeweiligen Themengebietes und die für die Tätigkeit mit Lehrgangsteilnehmern benötigte Sozialkompetenz verfügen.

Eine Ausbildung zum Ausbilder gemäß FwDV 2 bzw. Lehrgangsplan der LFWS ist nicht erforderlich.

2.2.7 Führungskräfte (Gruppen-/Zugführer) in der Standortausbildung

Die gemäß FwDV 2 am Standort durchzuführende Fortbildung von 40 Stunden kann durch Ausbilder (gem. 2.2.5) durchgeführt werden oder durch die Gruppen- bzw. Zugführer der Feuerwehr bzw. des Löschbezirks.

2.3. Leistungsnachweis

Jeder Lehrgang gemäß FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ auf Gemeinde und Gemeindeverbandsebene ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Die Leistungsnachweise sind zielgruppengerecht durchzuführen und bestehen zumindest aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil.

Insbesondere im Rahmen der Truppmannausbildung Teil I sollte im Weiteren auch das Sozialverhalten der Lehrgangsteilnehmer beobachtet und beurteilt werden. Dieser Aspekt dient im Wesentlichen dazu festzustellen, ob der Feuerwehranwärter für die Tätigkeit in dem Sozialgefüge „Feuerwehr“ hinsichtlich seines Sozialverhaltens geeignet ist.

Das Bewertungsgremium besteht aus dem Lehrgangsleiter und zumindest zwei weiteren Ausbildern, die den jeweiligen Lehrgang in einer möglichst hohen Anzahl von Unterrichtseinheiten begleitet haben.

2.3.1 Sozialverhalten des Lehrgangsteilnehmers

Insbesondere im Rahmen des Lehrgangs Truppmann Teil 1 kann auch das Sozialverhalten beurteilt werden. Der Schwerpunkt soll hierbei vor allem auf folgenden Merkmalen liegen:

- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Anpassungsfähigkeit,
- Auftreten,
- Führbarkeit,
- Motivation und
- Engagement.

Die Bewertung erfolgt in diesem Fall grundsätzlich nach:

- | | |
|------------------------------|--------------------------------------|
| Für die Teamarbeit Feuerwehr | - geeignet (= bestanden) |
| | - nicht geeignet (= nicht bestanden) |

Für die Bewertung werden die entsprechenden Beurteilungen der eingesetzten Ausbilder herangezogen, dokumentiert und am Lehrgangsende mit den Ergebnissen der übrigen Bereiche zusammengeführt.

2.3.2 Praktische Fähigkeiten

Vorzugsweise sollen die Lehrgangsteilnehmer über die gesamte Lehrgangsdauer beobachtet und ihre praktischen Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildungen hinsichtlich

- sicher für sich und ihre Umgebung (hinsichtlich Arbeitssicherheit),
- sicher in der Ausführung (handhabungs- und umsetzungssicher),
- Schnelligkeit und
- Geschicklichkeit

beurteilt werden. Ergänzend können bei Bedarf spezifische Fähigkeiten als Einzelaufgaben abgeprüft werden.

Eine Beurteilung der Fähigkeiten kann auch in einem praktischen Leistungsnachweis am Lehrgangsende erfolgen.

Eine Bewertung der praktischen Leistung erfolgt grundsätzlich nach:

- weist die erforderlichen Fähigkeiten/Kompetenzen auf (= bestanden)
- weist die erforderlichen Fähigkeiten/Kompetenzen nicht auf (= nicht bestanden)

Es gilt zu beachten, dass ein Lehrgangsteilnehmer nur dann zur schriftlichen Leistungsnachweis zugelassen wird, wenn er die geforderten praktischen Fähigkeiten/Kompetenzen sicher darstellen kann.

2.3.3 Fachliche Kenntnisse

Die fachlichen Kenntnisse werden mittels eines schriftlichen Leistungsnachweis überprüft. Der Leistungsnachweis umfasst 20 Fragen, die zielgruppengerecht auszurichten und als Ankreuzfragen zu fassen sind.

Folgender Bewertungsmaßstab ist anzulegen:

- < 50 % nicht bestanden
- 50 – 60 % mündliche Nachprüfung
- > 60 % bestanden

Die Nachprüfung ist binnen zwei Wochen durchzuführen.

Bei einer vorhandenen Lese- bzw. Schreibschwäche kann der Leistungsnachweis im Bereich der Truppmannausbildung auch mündlich erfolgen. Bei den übrigen Lehrgängen ist zu prüfen, ob ein mündlicher Leistungsnachweis den Anforderungen der Funktion gerecht wird. Ebenso ist für die übrigen Bereiche der Einfluss der individuellen Lese- und Schreibschwäche hinsichtlich der spätere Aufgabenwahrnehmung abzuwägen.

Der Lehrgang ist dann bestanden, wenn im praktischen und schriftlichen Teil das Lernziel erreicht wurde. Im Rahmen der Truppmannausbildung Teil I kann darüber hinaus das Sozialverhalten herangezogen werden um zu prüfen, ob ein Feuerwehranwärter die für die Tätigkeit in der Feuerwehr erforderliche Sozialkompetenz aufweist.

Das Gesamtergebnis des Leistungsnachweises wird auf der Urkunde des Lehrgangs wie folgt dargestellt:

- mit Erfolg teilgenommen (bestanden)

Konnte ein Lehrgangsteilnehmer den Lehrgang nicht mit Erfolg abschließen ist wie folgt zu verfahren:

- Der Lehrgangsteilnehmer wird in einem Gespräch darüber informiert, dass er das Lehrgangsziel nicht erreicht hat. An dem Gespräch sollte neben dem Lehrgangleiter und dem Teilnehmer ein weiterer Ausbilder teilnehmen.
- Die Mitteilung wird auf dem Entwurf der Teilnahmebescheinigung von dem Lehrgangsteilnehmer schriftlich bestätigt. Der unterschriebene Entwurf wird den Lehrgangsunterlagen beigefügt. Auf dem Entwurf sind die Passus „... mit Erfolg“... sowie „Die Grundausbildung ist abgeschlossen“ durchzustreichen (siehe Anlage A 3.2.1).
- Der Teilnehmer erhält - sofern erforderlich - eine Bestätigung (siehe Anlage A 3.2.2), dass er am Lehrgang teilgenommen hat.

2.3.4 Nachprüfung und Wiederholung von Lehrgängen

Eine Nachprüfung kann einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Lehrgänge können einmal wiederholt werden.

2.3.5 Ausbildungs- und Befähigungsnachweise

Für die praktische Ausbildung bei der Truppmannausbildung wurden Ausbildungs- und Befähigungsnachweise entwickelt, die dazu herangezogen werden können, die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung zu dokumentieren und darüber hinaus ermöglichen, die Befähigung (Fertigkeiten, Kenntnisse) des Lehrgangsteilnehmers darzustellen.

Der Ausbilder zeichnet die einzelnen Ausbildungsthemen ab und stellt mit Hilfe der Bewertungsmatrix dar, ob der Lehrgangsteilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat oder ob die Fähigkeiten und/oder Kenntnisse durch Wiederholung des jeweiligen Themas ausgebaut und/oder gefestigt werden müssen.

Ausbildungs- und Befähigungsnachweis Truppmann Teil 1

Der Ausbildungs- und Befähigungsnachweis kann eingesetzt werden um übersichtlich und nachvollziehbar darzustellen, ob das Ausbildungsziel „die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung“ von dem Lehrgangsteilnehmer nach der jeweiligen Unterrichtseinheit erreicht wurde. Darüber hinaus kann mit seiner Hilfe auch die Beurteilung des Eignungskriteriums „Soziale Kompetenz“ erfolgen und dokumentiert werden.

Der für die Durchführung der Ausbildungseinheit Verantwortliche stellt in Abstimmung mit dem beteiligten (Hilfs-) Ausbilder durch entsprechendes Ankreuzen in der Bewertungsmatrix dar, ob der Lehrgangsteilnehmer noch „unsicher“ ist und somit eine Wiederholung bzw. eine zusätzliche Ausbildung erforderlich ist oder ob er „sicher“ oder gar „sehr sicher“ in der Wahrnehmung und Umsetzung der erforderlichen Handlungen ist und attestiert mit Unterschrift und Datum die Teilnahme an der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung.

Für eine entsprechende Bestätigung auf dem Ausbildungs- und Befähigungsnachweis muss der jeweilige Lehrgangsteilnehmer die erforderlichen Tätigkeiten auch selbst durchgeführt haben.

Die Beurteilung der Sozialkompetenz des jeweiligen Lehrgangsteilnehmers erfolgt durch den Lehrgangsleiter in Abstimmung mit den beteiligten Ausbildern.

Ausbildungsnachweis Truppmann Teil 2

Der Ausbildungsnachweis dient hier dazu darzustellen, ob die Ausbildungsziele „selbstständige Wahrnehmung und Umsetzung“ sowie „sicheres Handeln“ von dem Lehrgangsteilnehmer nach der jeweiligen Unterrichtseinheit erreicht wurde.

Die zu behandelnden Themen der prakt. Ausbildung sind mit der jeweils vorgesehenen Mindeststundenzahl dargestellt.

Der für die Durchführung der Ausbildungseinheit Verantwortliche stellt in Abstimmung mit dem beteiligten (Hilfs-) Ausbilder durch entsprechendes Ankreuzen in der Bewertungsmatrix dar, ob der Lehrgangsteilnehmer noch „unsicher“ ist und somit eine Wiederholung bzw. eine zusätzliche Ausbildung erforderlich ist oder ob er „sicher“ oder gar „sehr sicher“ in der Wahrnehmung und Umsetzung der erforderlichen Handlungen ist und attestiert mit Unterschrift und Datum die Teilnahme an der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung.

Für eine entsprechende Bestätigung auf dem Ausbildungs- und Befähigungsnachweis muss der jeweilige Lehrgangsteilnehmer die erforderlichen Tätigkeiten auch selbst durchgeführt haben.

2.4 Fehlzeiten

Ein Lehrgang gilt grundsätzlich erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Lehrgangsteilnehmer an allen Ausbildungseinheiten im vorgegebenen Stundensoll des Lehrgangs teilgenommen hat. Erfolgt die Ausbildung modular, so kann die Teilnahme an den Ausbildungsmodulen einzeln bescheinigt werden.

Bei Fehlzeiten ist der Einzelfall zu prüfen. Übersteigt die Fehlzeit 5 Prozent der Gesamtstundenzahl, wird der Lehrgangsteilnehmer nicht zum Leistungsnachweis zugelassen und hat den Lehrgang zu wiederholen. Einzelne Fehlstunden können in anderen Lehrgängen der gleichen Lehrgangsart nachgeholt werden.

Der Lehrgangsleiter entscheidet im Einzelfall nach hinreichender Prüfung des Sachverhaltes.

2.4 Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern

Ein Ausschluss von Lehrgangsteilnehmern erfolgt, wenn

- die Fehlzeiten 5 Prozent der Gesamtstundenzahl übersteigen,
- unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird oder
- trotz entsprechender Ermahnung das Verhalten weiterhin ungebührlich ist.

Die Verfehlungen des Lehrgangsteilnehmers sind mit kurzer Sachverhaltsdarstellung, Uhrzeit und Datum zu dokumentieren.

In einem ersten Schritt ist der Lehrgangsteilnehmer auf sein Fehlverhalten mündlich hinzuweisen. Bei fortwährendem Fehlverhalten ist eine Verwarnung auszusprechen. Beide Maßnahmen sind jeweils zu dokumentieren. Sollte auch weiterhin keine Besserung im Verhalten erkennbar sein, so ist der Lehrgangsteilnehmer aus dem Lehrgang auszuschließen.

Der Ausschluss ist dem Lehrgangsteilnehmer schriftlich durch die Wehrleitung bzw. durch den Ausbildungsbeauftragten der Feuerwehr mitzuteilen.

In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit in einem zweiten Anlauf an einem Lehrgang der jeweiligen Ausrichtung teilzunehmen. Der Lehrgang ist in diesem Falle in vollem Umfang zu absolvieren, Unterrichtseinheiten an denen im vorherigen (abgebrochenen) Lehrgang bereits teilgenommen wurde, werden nicht anerkannt.

3. Aus- und Fortbildung durch die Landesfeuerweherschule

3.1 Allgemeines

Gemäß § 2 Verordnung über die Feuerweherschule des Saarlandes (FwSchVO) obliegt der LFWs u.a. die Aus- und Fortbildung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren, der Pflicht- und der Werkfeuerwehren sowie des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehr und anderer Behörden oder Stellen, welche zur Aufgabenerfüllung die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eingerichtet haben.

Darüber hinaus obliegt der Landesfeuerweherschule die Durchführung von Lehrgängen und Seminaren zur Vermittlung spezieller Fachkenntnisse.

Im Lehrgangsplan der LFWs sind das Anmeldeverfahren sowie die Rahmenbedingungen für eine Lehrgangsteilnahme, wie z.B. Lehrgangsvoraussetzungen, Zielgruppe und erforderliche Ausrüstung, geregelt.

3.2 Leistungsnachweis

Die Lehrgänge gemäß FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ schließen mit einem Leistungsnachweis ab.

Die Leistungsnachweise sind zielgruppengerecht durchzuführen und bestehen zumindest aus einem schriftlichen Teil.

Bei Lehrgängen mit einem hohen Anteil praktischer Unterrichtseinheiten kann sich der Leistungsnachweis aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammensetzen.

Folgender Bewertungsmaßstab ist grundsätzlich anzulegen:

- < 50 Prozent nicht bestanden
- > 50 Prozent bestanden

Setzt sich der Leistungsnachweis aus einem theoretischen Teil und einem praktischen Teil zusammen, so ist zunächst der theoretische Teil zu absolvieren. Wird dieser nicht mit Erfolg abgeschlossen (< 50 Prozent), ist eine Teilnahme am praktischen Leistungsnachweis nicht möglich. Damit der Lehrgang erfolgreich abgeschlossen werden kann, müssen beide Teile mit mind. 50 Prozent absolviert werden.

Wird in einem Lehrgang ein abweichender Bewertungsmaßstab zu Grunde gelegt, so sind die Teilnehmer im Rahmen der Lehrgangseinführung darüber zu informieren.

Nicht bestandene Lehrgänge können einmal wiederholt werden.

3.3 Lehrgangs- bzw. Seminarbescheinigungen

Die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren an der LFWs wird mit einer Teilnahmebescheinigung in zweifacher Ausfertigung bestätigt. Bei Lehrgangs- bzw. Seminarabbruch oder bei nicht genehmigter Abwesenheit während der Veranstaltung wird für die Dauer der Anwesenheit eine Bescheinigung ausgehändigt.

Bei Lehrgängen die mit einem Leistungsnachweis abschließen wird bei erfolgreichem Abschluss eine Teilnahmebescheinigung mit dem Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ und bei Nichtbestehen mit dem Vermerk „teilgenommen“ ausgehändigt.

Bei einer Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis wird eine Teilnahmebescheinigung mit dem Vermerk „teilgenommen“ ausgehändigt.

3.4 Ausschluss von Ausbildungsveranstaltungen

Lehrgangsteilnehmer können von der Leitung der LFWs von der Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie:

- ohne zwingenden Grund eine Ausbildungsveranstaltung verspätet antreten,
- die erforderlichen Lehrgangsvoraussetzungen nicht erfüllen,
- sich im Krankenschein befinden,
- während einer Ausbildungsveranstaltung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen oder
- Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen geben.

3.5 Dienstkleidung und Ausrüstung

Die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der LFWs erfolgt grundsätzlich in Feuerwehr-Bekleidung.

Die im Lehrgangsplan und im Einladungsschreiben aufgeführte Ausrüstung ist mitzuführen.

3.6 Kostenregelungen

Die Personal- und Sachkosten der Landesfeuerweherschule sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer und Seminarteilnehmer der kommunalen Feuerwehren, der Mitglieder der Führungsorganisationen der Katastrophenschutzbehörden, der Technischen Einsatzleitungen sowie der einzelnen Katastrophenschutzeinheiten trägt das Land.

Die Kosten für andere Lehrgangsteilnehmer werden den jeweiligen entsendenden Stellen (Behörden oder Einrichtungen) gemäß des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Feuerweherschule des Saarlandes entsprechend der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

- Anlage 1 Muster eines Ausbildungs-und Befähigungsnachweis für die Truppmann Teil 1 -Ausbildung
- Anlage 2 Muster eines Ausbildungsnachweises für die Truppmann Teil 2 -Ausbildung
- Anlage 3 Muster einer Teilnahmebescheinigung bei „erfolgreicher Teilnahme“ und bei „nicht Bestehen“
- Anlage 4 Muster einer Verpflichtungsniederschrift

Anlage 1 Ausbildungs- und Befähigungsnachweis zur Truppmann Teil 1 -Ausbildung

Ausbildungs- und Befähigungsnachweis zur Truppmannausbildung – Teil 1 –

Ausbildungsstelle / Feuerwehr:

Name:	
Vorname:	
Geb.-Datum:	
Feuerwehr:	
Löschbezirk:	

Ausbildungs- und Befähigungsnachweis zur Truppmannausbildung -Teil 1-

Der Ausbildungs- und Befähigungsnachweis dient zum einen der Dokumentation der Ausbildungsteilnahme und zum anderen der Befähigung des Lehrgangsteilnehmers bzw. der Lehrgangsteilnehmerin im Bereich der praktischen Ausbildungsthemen.

Der Ausbilder zeichnet die einzelnen Ausbildungsthemen ab und soll mit Hilfe der Bewertungsmatrix darstellen, ob der/die Lehrgangsteilnehmer/in das Ausbildungsziel erreicht hat oder ob die Fähigkeiten und/oder Kenntnisse durch Wiederholung des jeweiligen Themas ausgebaut und/oder gefestigt werden müssen.

Die Bewertungsmatrix dient dazu darzustellen, ob das Ausbildungsziel „die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung“ von dem/der Lehrgangsteilnehmer/in nach der jeweiligen Unterrichtseinheit erreicht wurde.

Hierzu sind die zu behandelnden Themen der prakt. Ausbildung mit der jeweils vorgesehenen Mindeststundenzahl dargestellt.

Darüber hinaus kann mit Hilfe dieses Nachweises auch das Eignungskriterium „Soziale Kompetenz“ beurteilt und dokumentiert werden.

Bewertung

- ☺ noch unsicher = Wiederholung des Themas bzw. zusätzliche Ausbildungseinheit erforderlich = nicht bestanden
- ☺☺ sicher = selbstständige Wahrnehmung/Umsetzung = bestanden
- ☺☺☺ sehr sicher = bestanden

Unterschriftberechtigt

Die Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsveranstaltungen ist zu bescheinigen. Der für die Durchführung der Ausbildungseinheit Verantwortliche attestiert in Abstimmung mit dem beteiligten Einheitenführer/Ausbilder per Unterschrift und Datum die Teilnahme an der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung.

In Abstimmung mit dem beteiligten Einheitenführer/Ausbilder stellt er durch entsprechendes Ankreuzen in der Bewertungsmatrix darüber hinaus dar, ob der Lehrgangsteilnehmer noch „unsicher“ ist und somit eine Wiederholung bzw. eine zusätzliche Ausbildung erforderlich ist oder ob er „sicher“ oder gar „sehr sicher“ in der Wahrnehmung und Umsetzung der erforderlichen Handlungen ist.

Es ist in jedem Falle sicher zu stellen, dass jeder Teilnehmer die erforderlichen Tätigkeiten auch selbst durchgeführt hat.

Gerätekunde

Thema	mind. UE	Bewertung	Datum und Unterschrift
Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung	1	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Handhabung der Löschgeräte, Schläuche und Armaturen	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Handhabung der örtl. vorhandenen Rettungsgeräte	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Knoten und Stiche	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Handhabung der Geräte zur einfachen technischen Hilfeleistung	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Handhabung der sonstigen Geräte	1	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	

Seite 3

Löscheinsatz

Thema	mind. UE	Bewertung	Datum und Unterschrift
Wasserentnahme, Wasserversorgung bis Verteiler	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Vornahme von Strahlrohren, Schnellangriffseinrichtung, Schaumrohren	4	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Löschangriff im Innenangriff	3	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Löschangriff über vierteilige Steckleiter u. dreiteilige Schiebleiter	4	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	

Seite 4

Technische Hilfeleistung

Thema	mind. UE	Bewertung	Datum und Unterschrift
Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung und der ergänzenden Ausrüstung für den Hilfeleistungseinsatz	1	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Sichern der Einsatzstelle, Aufgabeverteilung in der Gruppe	3	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	

Rettung

Thema	mind. UE	Bewertung	Datum und Unterschrift
Rettungstaktiken und Einsatz von Rettungsgeräten	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Besondere Rettungsmaßnahmen	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	

Verhalten bei Gefahr

Thema	mind. UE	Bewertung	Datum und Unterschrift
Einsatzgrundsätze und richtiges Verhalten im Löscheinsatz	1	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Einsatzgrundsätze und richtiges Verhalten im technischen Hilfeleistungs- und Gefahrguteinsatz	1	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	

Soziale Kompetenz

Kriterien	Bewertung	Datum und Unterschrift
Teamfähigkeit	<input type="checkbox"/> nicht teamfähig <input type="checkbox"/> in Ansätzen, auslauffähig <input type="checkbox"/> teamfähig	
Kommunikationsfähigkeit	<input type="checkbox"/> kann sich nicht mitteilen <input type="checkbox"/> kann sich mitteilen <input type="checkbox"/> kann sich gut mitteilen	
Anpassungsfähigkeit	<input type="checkbox"/> nicht anpassungsfähig <input type="checkbox"/> bedingt anpassungsfähig <input type="checkbox"/> anpassungsfähig	

Seite 7

Kriterien	Bewertung	Datum und Unterschrift
Auftreten	<input type="checkbox"/> unverschämt, arrogant <input type="checkbox"/> unsicher <input type="checkbox"/> selbstbewusst <input type="checkbox"/> respektvoll	
Führbarkeit	<input type="checkbox"/> nicht führbar <input type="checkbox"/> führbar <input type="checkbox"/> gut führbar	
Motivation, Engagement	<input type="checkbox"/> unmotiviert ohne Engagement <input type="checkbox"/> packt an, nach Aufforderung <input type="checkbox"/> motiviert, zeigt Engagement <input type="checkbox"/> hoch motiviert, mit Interesse und hohen Engagement	

Gesamtbeurteilung Soziale Kompetenz: Für die Teamarbeit Feuerwehr geeignet nicht geeignet

Anlage 2 Ausbildungsnachweis zur Truppmann Teil 2 -Ausbildung

Ausbildungsnachweis zur Truppmannausbildung - Teil 2 -

Ausbildungsstelle / Feuerwehr:

Name:	
Vorname:	
Geb.-Datum:	
Feuerwehr:	
Löschbezirk:	

Ausbildungsnachweis zur Truppmannausbildung -Teil 2-

Der „Ausbildungsnachweis zur Truppmannausbildung -Teil 2-“ dient der Dokumentation der Ausbildungsteilnahme und der abgeleisteten Pflichtausbildungsthemen. Der Ausbilder attestiert die Teilnahme an den einzelnen Ausbildungsthemen und soll mit Hilfe der Bewertungsmatrix darstellen, ob der/die Lehrgangsteilnehmer/in das Ausbildungsziel erreicht hat oder ob die Fähigkeiten und/oder Kenntnisse durch Wiederholung des jeweiligen Themas ausgebaut und/oder gefestigt werden muss.

Die Bewertungsmatrix dient dazu darzustellen, ob das Ausbildungsziel „selbstständige Wahrnehmung und Umsetzung“ sowie „sicheres Handeln“ von dem/der Lehrgangsteilnehmer/in nach der jeweiligen Unterrichtseinheit erreicht wurde.

In dem „Ausbildungsnachweis zur Truppmannausbildung -Teil 2-“ werden darüber hinaus die behandelten Themen mit der jeweils erbrachten Stundenzahl eingetragen.

Bewertung

- 👉 noch unsicher = Wiederholung des Themas/zusätzliche Ausbildungseinheit erforderlich
- 👉👉 sicher = selbstständige Wahrnehmung/Umsetzung = bestanden
- 👉👉👉 sehr sicher

Unterschriftberechtigt

Die Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsveranstaltungen ist zu attestieren. Der für die Durchführung der Ausbildungseinheit Verantwortliche attestiert in Abstimmung mit dem beteiligten Einheitenführer/Ausbilder per Unterschrift und Datum die Teilnahme an der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung.

Zu den Themen, die handwerkliche Fähigkeiten und Handlungskompetenz erfordern, stellt er in Abstimmung mit dem beteiligten Einheitenführer/Ausbilder darüber hinaus durch ankreuzen in der Bewertungsmatrix dar, ob der Lehrgangsteilnehmer noch „unsicher“ ist und somit eine Wiederholung bzw. eine zusätzliche Ausbildung erforderlich ist oder ob er „sicher“ oder gar „sehr sicher“ in der Wahrnehmung und Umsetzung der erforderlichen Handlungen ist.

Es ist in jedem Falle sicher zu stellen, dass jeder Teilnehmer die erforderlichen Tätigkeiten auch selbst durchgeführt hat.

Rechtsgrundlagen

Thema	mind. UE	Datum und Unterschrift
Örtliche Regelungen der Feuerwehr,	1	
Geschäftsverteilung, Funktionsträger	1	
Rechte / Pflichten der Feuerwehrangehörigen	1	

ABC-Gefahrstoffe

Thema	mind. UE	Bewertung	Datum und Unterschrift
Gefahren, Kennzeichnungen,	2		
Verhalten im Einsatz	2	<input type="checkbox"/> ⚡	
		<input type="checkbox"/> ⚡⚡	
		<input type="checkbox"/> ⚡⚡⚡	

Sonderfahrzeuge

Thema	mind. UE	Datum und Unterschrift
DL/DLK	1	
SW 2000, LF 16 KatS	2	
RW	2	

Rettung

Thema	mind. UE	Bewertung	Datum und Unterschrift
Einsatzübungen Menschenrettung	2	<input type="checkbox"/> ⚡	
		<input type="checkbox"/> ⚡⚡	
		<input type="checkbox"/> ⚡⚡⚡	
Einsatzübungen Menschenrettung	2	<input type="checkbox"/> ⚡	
		<input type="checkbox"/> ⚡⚡	
		<input type="checkbox"/> ⚡⚡⚡	
Einsatzübungen Menschenrettung	2	<input type="checkbox"/> ⚡	
		<input type="checkbox"/> ⚡⚡	
		<input type="checkbox"/> ⚡⚡⚡	

Selbstretten	3	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Halten und Rückhalten	3	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	

Löscheinsatz

Thema	mind. UE	Bewertung	Datum und Unterschrift
Knoten und Stiche	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Tragbare Leitern	3	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Innenangriff	3	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	

Objektübung (1)	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Objektübung (2)	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Wasserentnahme	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Einsatzübung nach FwDV (1)	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Einsatzübung nach FwDV (1)	2	<input type="checkbox"/> ♂ <input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	

Technische Hilfeleistung

Thema	mind. UE	Bewertung	Datum und Unterschrift
Hydraulische Rettungsgeräte	2	<input type="checkbox"/> ♂	
		<input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Einsatzübung PKW-Unfall	2	<input type="checkbox"/> ♂	
		<input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Abstützung	2	<input type="checkbox"/> ♂	
		<input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Trennen / Schneiden	2	<input type="checkbox"/> ♂	
		<input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	
Pneumatische Rettungsgeräte	2	<input type="checkbox"/> ♂	
		<input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	

Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe)

Thema	mind. UE	Bewertung	Datum und Unterschrift
Sofortmaßnahmen (Theorie)	2		
Sofortmaßnahmen (Praxis)	2	<input type="checkbox"/> ♂	
		<input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	

Physische und psychische Belastung

Thema	mind. UE	Datum und Unterschrift
Belastungsfaktoren	3	

Wasserförderung

Thema	mind. UE	Bewertung	Datum und Unterschrift
Wasserförderstrecken und Schlauchüberführungen	2	<input type="checkbox"/> ♂	
		<input type="checkbox"/> ♂♂ <input type="checkbox"/> ♂♂♂	

Objektkunde

Thema	mind. UE	Datum und Unterschrift
Industrie- und Gewerbebetriebe, Geschäfts und Warenhäuser	2	
Versammlungs-stätten, Objekte mit besonderer Einsatzerschwerms	3	

Anlage 3 Muster einer Teilnahmebescheinigung

A 3.1 Bei erfolgreicher Teilnahme

Freiwillige Feuerwehr Musterdorf

Gemeinde-
wappen

Herr FA Maximilian Mustermann

geb. am xx.xx.xxxx
wohnhaft in 66xxx Musterdorf, Florianstr. 112
hat als Angehöriger der
Freiwilligen Feuerwehr Musterdorf, Löschbezirk Muster
in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx an einem Lehrgang

Truppmann Teil 1

mit Erfolg teilgenommen

Die Grundausbildung (Truppmann Teil 1) gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) Ziffer 2.1.1 ist abgeschlossen.

Musterdorf, den xx.xx.xxxx
Der Wehrführer

Max Storz

A 3.2. Bei nicht Bestehen

A 3.2.1

Freiwillige Feuerwehr Musterdorf

Gemeinde-
wappen

Entwurf

Herr FA Maximilian Mustermann

geb. am xx.xx.xxxx
wohnhaft in 66xxx Musterdorf, Florianstr. 112
hat als Angehöriger der
Freiwilligen Feuerwehr Musterdorf, Löschbezirk Muster
in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx an einem Lehrgang

Truppmann Teil 1

mit Erfolg teilgenommen

~~Die Grundausbildung (Truppmann Teil 1) gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) Ziffer 2.1.1 ist abgeschlossen.~~

Der Lehrgangsteilnehmer wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass er das Lehrgangsziel nicht erreicht hat

Musterdorf, den xx.xx.xxxx
Der Wehrführer

Datum, Unterschrift Lehrgangsteilnehmer

Max Storz

Freiwillige Feuerwehr Musterdorf

Gemeinde-
wappen

Bescheinigung der Teilnahme am Lehrgang Truppmann Teil 1

Hiermit wird Herrn FA Maximilian Mustermann, geb. am xx.xx.xxxx, wohnhaft in 66xxx Musterdorf, Florianstr. 112 die Teilnahme am Lehrgang Truppmann Teil 1 vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx bescheinigt.

Musterdorf, den xx.xx.xxxx
Der Wehrführer

Max Storz

Anlage 4 Muster einer Verpflichtungsniederschrift

Muster einer Verpflichtungsniederschrift

(Dienststelle)

Niederschrift

Über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Herr/Frau _____, geb. am _____

beschäftigt / tätig bei _____

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der Polizei verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt folgender Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsnahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, daß ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten."

(Ort) , den (Datum)

Verpflichtet durch:

(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

(Unterschrift der / des Verpflichteten)